

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SR.2017.00001 vom 18. August 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SR.2017.00001

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SR.2017.00001 du 18 août 2017

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SR.2017.00001 del 18 agosto 2017

Regeste

Nachsteuern (Staats- und Gemeindesteuern 2008 und 2009) | Verdeckte Gewinnausschüttung: Dreieckstheorie vs. Direktbegünstigungstheorie. Gemäss Art. 20 Abs. 1 DBG bzw. § 20 Abs. 1 StG sind Erträge aus beweglichem Vermögen steuerbar, insbesondere geldwerte Vorteile aller Art. Dazu zählen auch die verdeckten Gewinnausschüttungen von der Gesellschaft an ihre Aktionäre oder diesen nahestehenden Personen. Fliesst ein nicht geschäftsmässig begründeter Vorteil direkt an einen dem Beteiligungsinhaber nahestehenden Dritten, ist dieser nach der sog. Dreieckstheorie vom beherrschenden Anteilsinhaber selbst als Vermögensertrag zu besteuern. Die verrechnungssteuerliche Direktbegünstigungstheorie, wonach der Dritte die Leistung direkt zu versteuern hat, gelangt im Bereich der direkten Steuern nicht zur Anwendung. Der Pflichtige war 2008 im Verwaltungsrat und Alleinaktionär einer Aktiengesellschaft. Noch im selben Jahr veräusserte er sein Aktienpaket und verblieb im Verwaltungsrat. Nach der Veräusserung der Aktien ist zu prüfen, ob der Pflichtige als "nahestehende Person" qualifiziert werden kann. Die Anwendung der Dreieckstheorie hätte zur Folge, dass die dem nahestehenden Dritten zuteil gewordenen, geldwerten Leistungen dem neuen Beteiligungsinhaber zuzurechnen wären. Eine solche Prüfung hat das kantonale Steueramt nicht vorgenommen. Dass dem Pflichtigen Leistungen auch unter anderen Titeln (z.B. Arbeitsentgelt, Auftragsverhältnis etc.) zugeflossen sein könnten, wurde ebenfalls nicht abgeklärt und ist unklar, wem die bei der Gesellschaft aufgerechneten Leistungen überhaupt zugeflossen sind. Zur rechtsgenügenden Abklärung des Sachverhalts sind die Einschätzungsakten der Aktiengesellschaft beizuziehen. Betreffend Aufrechnung eines Darlehens in der Steuerperiode 2009 ist der Rekurs bzw. die Beschwerde teilweise gutzuheissen: Dieses ist in der Steuerperiode 2008 als verbotene Einlagenrückgewähr aufzurechnen. Teilweise Gutheissung der Rechtsmittel und Rückweisung an die Vorinstanz zur neuen Untersuchung und zum Neuentscheid.

Erwägungen

E. 6

Demzufolge sind Rekurs und Beschwerde teilweise gutzuheissen und sind die Nachsteuerverfügungen vom 7. Dezember 2016 und vom 28. Oktober 2016 aufzuheben. Die Sache ist zur neuen Untersuchung und zum Neuentscheid im Sinn der Erwägungen an das kantonale Steueramt zurückzuweisen.

E. 7

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten anteilmässig aufzuteilen: Nach dem Grundsatz von Obsiegen und Unterliegen sind die Gerichtskosten zu 2/3 dem

Rekursgegner (betreffend das Verfahren SR.2017.00001) bzw. zu 2/3 der Beschwerdegegnerin (betreffend das Verfahren SR.2017.00002) sowie zu 1/3 den Pflichtigen (für beide Verfahren) aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 153 Abs. 3 DBG bzw. § 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 162 Abs. 3 StG). Von der Zusprechung einer Parteientschädigung an die Pflichtigen, die zu 1/3 unterliegen und die Rückweisung nicht beantragt haben, ist abzusehen. Dem Rekursgegner sowie der Beschwerdegegnerin stehen aufgrund ihres Unterliegens ebenfalls keine Parteientschädigungen zu (Art. 64 Abs. 1–3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 [VwVG] in Verbindung mit Art. 144 Abs. 4 und Art. 153 Abs. 3 DBG sowie § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG] in Verbindung mit § 152 und § 162 Abs. 3 StG).

E. 8

Ein Rückweisungsentscheid ist in der Regel als Vor- oder Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) zu qualifizieren, gegen welchen eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG nur zulässig ist, wenn – alternativ – der Entscheid einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG; BGE 133 V 477 E. 4.2 S. 481 f. mit Hinweisen). Dient die Rückweisung – wie hier im Punkt der Aufrechnung des Darlehens in der Steuerperiode 2008 statt 2009 – einzig der rechnerischen Umsetzung des oberinstanzlich Angeordneten und bleibt der Verwaltung keine Entscheidungsfreiheit, hat der betreffende Rückweisungsentscheid in diesem Punkt ausnahmsweise als Teilentscheid im Sinn von Art. 91 BGG zu gelten (vgl. BGE 136 V 195 bzw. BGr. 25. Mai 2010, 8C_517/2009, nicht publizierte E. 1.2; BGE 134 II 124 E. 1.3; zum Teilentscheid siehe BGE 133 V 477 E. 4.1.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.